

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aareon RELion GmbH („AGB-Allgemein“)

(Stand 2020-07-23)

I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-Allgemein“) der Aareon RELion GmbH, Kurzes Gelände 12, 86156 Augsburg, Deutschland, (im Folgenden „Aareon RELion“ genannt) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der Aareon RELion Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen Aareon RELion und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass Aareon RELion bei jedem einzelnen Vertragsabschluss mit dem Kunden auf deren Geltung hinweisen muss. Der Kunde kann jederzeit eine aktuelle Fassung der AGB bei Aareon RELion anfordern.

(2) Diese AGB-Allgemein gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Aareon RELion ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Aareon RELion in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

(3) Die AGB-Allgemein werden gegebenenfalls durch die weiteren Vertragsbedingungen von Aareon RELion, nämlich für die Überlassung/Lizenzierung von Software („AGB-Software“), für die Softwarepflege („AGB-Pflege“), für die Erbringung von Dienstleistungen („AGB-Dienstleistung“) bzw. für die Vermietung von Software („AGB-Miete“) ergänzt. Ziffer I. (1) und (2) dieser AGB gilt für die in Ziffer I. (3) genannten weiteren AGB entsprechend.

(4) Nachfolgende Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die AGB oder die weiteren Vertragsbedingungen von Aareon RELion nicht abbedungen werden.

II. Angebote, Vertragsschluss

(1) Angebote von Aareon RELion sind verbindlich, wenn sie eine Bindungsfrist ausdrücklich enthalten. In anderen Fällen sind Angebote von Aareon RELion freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Aareon RELion dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen überlassen hat.

(2) Jede Bestellung bzw. Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht daraus etwas anderes ergibt. Aareon RELion ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach Zugang bei Aareon RELion anzunehmen. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch Lieferung der Software/Lizenzen bzw. Erbringung der Leistungen an den Kunden erklärt werden.

(3) Dem Kunden ist bekannt, dass Software einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Soweit dies für den Kunden zumutbar ist, kann Aareon RELion deshalb geänderte oder angepasste Software liefern bzw. herstellen oder sonstige Leistungen abweichend von der Vereinbarung erbringen. Eine solche Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn hierdurch die vereinbarte Funktionstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

III. Lieferung, Versand, Gefährübergang

(1) Lieferungen von Software oder sonstiger Waren erfolgen ab dem Sitz von Aareon RELion. Aareon RELion ist berechtigt, dem Kunden Dokumentationen in elektronischer Form zu überlassen. Ein Anspruch auf eine gedruckte Version besteht nicht. Auf Verlangen des Kunden werden Software oder sonstige Waren an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besonderen Anweisungen erteilt hat, ist Aareon RELion berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei vereinbarter Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer, oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.

(3) Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von Aareon RELion schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt Aareon RELion ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug, auch wenn der Lieferzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist.

(4) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde Aareon RELion sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn Aareon RELion die Verzögerung zu vertreten hat.

(5) Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Zulieferer, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

(6) Aareon RELion ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden die jeweiligen Teillieferungen und Teilleistungen unzumutbar sind.

(7) Gerät Aareon RELion in Verzug, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn Aareon RELion den Verzug zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Aareon RELion innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen des Verzuges vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

(8) Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn Aareon RELion die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 25 % des Nettoauftragswertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(9) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges und wegen Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung und Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer III. (8) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen des Verzuges und der Unmöglichkeit ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzungen in Ziffer III. (7) und III. (8) gelten jedoch nicht für Personenschäden, für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung von Aareon RELion ist im Fall der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

IV. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, richtet sich die Höhe des Preises für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung nach der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste von Aareon RELion. Preise verstehen sich netto ab Sitz von Aareon RELion ohne Abzüge, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Aareon RELion behält sich ausdrücklich vor, Scheck oder Wechsel abzulehnen. Ihre Annahme erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

(3) Die Zahlungsmodalitäten sind der dem Kunden zugesandten Rechnung zu entnehmen. Im Falle des Zahlungsverzuges kann Aareon RELion ohne weiteren Nachweis Zinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

(4) Für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang des vollständigen Betrages bei Aareon RELion maßgeblich.

(5) Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Aareon RELion schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von Aareon RELion schriftlich anerkannt ist.

(6) Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, hat Aareon RELion das Recht, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Forderungen aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa für Aareon RELion geltende Termine bzw. Fristen zur Ausführung noch offener Lieferungen und Leistungen sind in diesem Fall hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von Aareon RELion hierauf bedarf.

V. Eigentums- und Rechtevorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich Aareon RELion sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für die Rechte an geistigem Eigentum und für das Eigentum an den gegenständlichen Lieferungen.

(2) Lieferungen bzw. Leistungen von Aareon RELion dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung nicht an Dritte verpfändet, nicht abgetreten und nicht zur

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aareon RELion GmbH („AGB-Allgemein“) (Stand 2020-07-23)

Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Aareon RELion unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter erfolgen oder zu erwarten sind.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist Aareon RELion berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden die gegebenenfalls eingeräumten Nutzungsrechte (z.B. Nutzungsrechte an Software) zu entziehen sowie die Herausgabe der gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren (z.B. Datenträger, Dokumentationen, etc.) verlangen.

(4) Soweit der Kunde berechtigt ist, die von Aareon RELion erhaltenen Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt er an Aareon RELion bereits jetzt seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe der Forderungen von Aareon RELion ab. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Aareon RELion, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Aareon RELion verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder seine Zahlungen einstellt. Tritt einer der genannten Fälle ein, kann Aareon RELion verlangen, dass der Kunde Aareon RELion die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Aareon RELion verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Aareon RELion.

VI. Mängelrügen, Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, Aareon RELion gegenüber schriftlich, per E-Mail oder Fax zu rügen. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziffer IX. Aareon RELion gegenüber schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast für die fristgerechte Rüge sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.

(2) Zur Vermeidung von Schäden durch Datenverlust ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein Datenbestand täglich, tagaktuell und gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik gesichert wird.

(3) Der Kunde wird im Rahmen der von Aareon RELion geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde Aareon RELion alle für die Vertragserfüllung durch Aareon RELion erforderlichen Informationen unaufgefordert rechtzeitig mitteilt. Des Weiteren wird der Kunde die für Installation und Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Kunde Aareon RELion alle Aufwendungen, die durch diese entstanden sind.

VII. Annahme und Abnahme der Lieferung und Leistung

(1) Nach jeder Lieferung oder Leistung hat der Kunde auf Verlangen von Aareon RELion unverzüglich schriftlich zu erklären ob die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und frei von offensichtlichen Mängeln ist (Feststellung vertragsgemäßer Leistung) bzw. welche etwa vorhandenen Mängel bestehen. Die Regelung unter Ziffer VI. (1) bleibt unberührt.

(2) Aareon RELion wird, soweit ausdrücklich vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale in einem Testlauf nachweisen.

(3) Bei Teillieferungen und Teilleistungen erstreckt sich die Annahmeerklärung nicht auf solche Eigenschaften, die erst im Zusammenhang mit späteren Lieferungen und Leistungen geprüft werden können. Sobald Teillieferungen oder Teilleistungen vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen.

(4) Lieferungen und Leistungen von Aareon RELion gelten spätestens nach 7 Tagen nach Übergabe bzw. nach Fertigstellungsmitteilung von Aareon RELion als abgenommen, wenn der Kunde diese nutzt, ohne Aareon RELion etwaige Mängel anzuzeigen.

VIII. Haftung

(1) Aareon RELion haftet für Personenschäden, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Im Übrigen ist die Haftung von Aareon RELion ausgeschlossen.

(3) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Aareon RELion auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(4) Aareon RELion haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich, tagaktuell in maschinenlesbarer Form gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von Aareon RELion für Datenverlust – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Aareon RELion verursacht – ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.

(5) Aareon RELion haftet ebenso wenig, wenn Mängel nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, Eingriffen in das Softwareprogramm, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Mängel bereits bei der Übergabe der Lieferung bzw. Leistung vorlagen oder mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(6) Soweit die Haftung von Aareon RELion ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern von Aareon RELion sowie für Dritte, die im Auftrag von Aareon RELion handeln.

(7) Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, erstreckt sich dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen konkurrierender Ansprüche aus Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB. Für die Haftung für Verzug gelten zudem die in Ziffer III. (7) getroffenen Regelungen, für die Haftung wegen Unmöglichkeit die Regelungen in Ziffer III. (8).

(8) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

IX. Verjährung

Schadenersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- für Mängelansprüche, wenn Aareon RELion den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat;
- für Ansprüche wegen Personenschäden;
- für Ansprüche auf Schadensersatz, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen;
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Fristsetzung, Androhung von Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung

(1) Sofern der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung oder einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diesen Anspruch nach Fristablauf geltend machen wird.

(2) Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, sofern dem Kunden das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aareon RELion GmbH („AGB-Allgemein“)
(Stand 2020-07-23)

XI. Rechte Dritter

Aareon RELion stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen diesen aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software bei vertragsgemäßer Nutzung frei, vorausgesetzt, dass der Kunde Aareon RELion von Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich informiert, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt, jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten Aareon RELion überlässt und Aareon RELion dabei bestmöglich und unentgeltlich unterstützt und mit dem Dritten keine Vereinbarung über die Ansprüche oder die Schutzrechtsverletzung ohne schriftliche Einwilligung von Aareon RELion trifft. Soweit der Kunde Schutzrechtsverletzungen selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen Aareon RELion ausgeschlossen.

XII. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

(1) Soweit die Vertragspartner vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einem Vertragspartner aus dem Bereich des anderen Vertragspartners bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich a) allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun eines Vertragspartners offenkundig werden; b) einem Vertragspartner aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist; c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einem Vertragspartner (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen, und Behörden) offengelegt werden müssen.

(2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, alle von dem jeweils anderen Vertragspartner hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an den anderen Vertragspartner zu übergeben oder nach dessen Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung des anderen Vertragspartners unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung/Löschung ist dem anderen Vertragspartner auf Aufforderung schriftlich zu bestätigen.

(3) Vertraulichen Informationen, deren Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, dürfen für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsdauer aufbewahrt werden und sind dann sofort zu vernichten.

(4) Vertrauliche Informationen, die Grundlage für Ansprüche eines Vertragspartner gegen den anderen Vertragspartner sind oder die Beweis für solche Ansprüche sind, dürfen innerhalb der Verjährungsfrist der jeweiligen Ansprüche aufbewahrt werden und sind dann sofort zu vernichten.

(5) Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsende fort.

XIII. Sonstiges

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungsort ist Augsburg. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Augsburg. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Aareon RELion ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Nebenabreden und Änderungen zu den Verträgen und zu den AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Elektronische Dokumente, wie z.B. E-Mail, ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes, wahren die Schriftform nicht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte eine Regelungslücke festgestellt werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kunde und Aareon RELion werden unwirksame Bestimmungen und Regelungslücken unverzüglich nach ihrer Entdeckung durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechen oder am nächsten kommen. Anderenfalls gelten an deren Stelle die gesetzlichen Regelungen.